

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.

General Dr. 20.

Amtsblatt

Postredaktion: Leipzig 1100.
Großdruck Riesa Dr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 50.

Dienstag, 2. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,6 Mark mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 3,10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Aufgabedates sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorau zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 min breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 30 Pf. Nettopreis 20 Pf.; zentraler und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweitung- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Festes Tische. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfüllt, durch Abzug eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Wohnungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wierzstättige Unterhaltungsbeilage "Träumer an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Träumer, der Lieferanten oder der Vertriebsbeamtin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motivationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

6. Nachtrag

zur Verordnung vom 18. September 1919 (1880 VLA IV) über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1919/20. — Sächs. Staatszeitung vom 16. September 1919 Nr. 212 —.

Zu Punkt 1:

Durch Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums ist die bisherige Kartoffeleration von 7 Pf. vom 1. März 1920 ab auf 5 Pf. für Kopf und Woche herabgesetzt worden.

Zu Punkt 2 Abs. 6 und zum 2. Nachtrag vom 3. 11. 1919:

Es haben insgesamte Erwachsenen mit dem auf Abschnitt B der Landeskartoffelkarte bezogenen Rentner bis zum 15. Mai 1920 zu reichen.

Zu Punkt 3 Abs. 4:

Der Abschnitt C der Landeskartoffelkarte wird zur Belieferung mit einem halben Rentner freigegeben. Mit dem in dieser Weise besetzten halben Rentner haben die darauf eingedeckten Personen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres zu reichen.

Zu Punkt 5 Abs. 2:

Der Preis für den Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger beträgt 8,25 Pf. für den Rentner. Hierzu treten noch die im 5. Nachtrag vom 24. Dezember 1919 — Sächs. Staatszeitung vom 27. 12. 1919 Nr. 298 — angeführte Aufbewahrungsgebühr von 2,75 Pf. und Preiszuschlag von 2,50 Pf. für den Rentner.

Dresden, den 28. Februar 1920.

385 VLA IV

Wirtschaftsministerium, Landesbedarfsmittelamt. 16492

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs werden hiermit alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919 um mindestens 6000 Mark erhöht hat, im Bezirk des unterzeichneten Finanzamts (Bezirksteuererstattung) aufgefordert, ihre Steuererklärung nach dem vorgelegten Formular bis spätestens zum 25. März 1920 schriftlich oder mündlich vor dem unterzeichneten Finanzamt (Bezirksteuererstattung) abzugeben und hierbei zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Auflösung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Bürgertag das vorgeschriebene Formular von heute ab in der Kanzlei des unterzeichneten Finanzamts und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Über sämtliche Punkte des Vorbruchs ist eine Erklärung abzugeben. Nichtunterschriften des ist zu durchstreichen. Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 27, 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Auch eine fabriklose Zuwidderhandlung ist strafbar. Unrichtige Angaben erstatzt auch derjenige, der Punkte des Vorbruchs durchstreicht, obwohl er eine Erklärung hätte abgeben sollen. Unvollständig ist die Erklärung auch dann, wenn der Vorbruch ganz oder teilweise nicht ausgefüllt wird. Die Prüfung, was steuerpflichtig ist und was nicht, steht dem Finanzamt, nicht dem Abgabepflichtigen an.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer zu erwarten.

Großenhain, am 1. März 1920.

Das Finanzamt (Bezirksteuererstattung).

Nachdem das Ministerium des Innern auf den Antrag des Bezirksausschusses bezüglich der Beurteilungsmöglichkeit der Erhöhung der Mitgliederzahl beim Bezirksausschuss der Amtshauptmannschaft Großenhain von 8 auf 12 genehmigt hat, geboren dem Bezirksausschuss außer den in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1919 (Nr. 288 des Großenhainer Tageblattes vom 18. 12. 1919, Nr. 288 des Riesaer Tageblattes vom 18. 12. 1919, Nr. 144 des Radeburger Anzeigers vom 16. 12. 1919 und Nr. 289 der Meißner Volkszeitung vom 14. 12. 1919) vereidigten Mitgliedern noch an:

Herr Kommerzienrat Arnold in Großenhain,
Herr Handlungsbüchse Alfred Furrmann in Riesa,
Herr Bürgermeister Moritz Richter in Radeburg,
Herr Lagerhalter Richard Weinhold in Gröba.

Großenhain, am 1. März 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Das Wenden des Pluges und sonstiger Adergeräte auf Kommunikationswegen betr.

Es ist wiederholt wahrgenommen gewesen, daß beim Bestellen der Felder der Pluge und sonstige Adergeräte nicht auf dem Felde selbst gewendet, sondern mit dem Adergeräte zum Zwecke der Wendung auf den angrenzenden Kommunikationsweg gefahren wird. Hierdurch wird aber nicht nur leicht eine Beschädigung der längs der Kommunikations-

wegen befindlichen Gräben und Baumplantagen, sondern auch der Kommunikationswege selbst verhindert.

Die Amtshauptmannschaft sieht sich deshalb veranlaßt, auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1884 hinzuweisen, wonach das gerügte Graben ausdrücklich verboten ist und Anwerbungsstellen gegen dieses Verbot, vorbehaltlich des etwa zu leitenden Schadensverlustes und insoweit nicht bereits die Bestimmung unter § 6 des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 347), Anwendung lebet, mit Geldstrafe bis zu 60 Pf. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Großenhain, am 27. Februar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

In der letzten Zeit sind auf Abteilung II der Staatsstraße Seerhausen—Strehla in Flur Gröba an mehreren jungen Kirchenbäumen die Kronen abgebrochen oder abgeschnitten worden, auch sind einige Bäume gefällt.

Für die Entfernung des Kreuzes wird eine Belohnung bis zu 80 Pf. hiermit ausgeschrieben.

Großenhain, am 28. Februar 1920.

377 b H. Die Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 5. März 1920 ab

1. auf Abschnitt 116 der grünen Nährmittelfarbe I 125 gr Haferflocken,
gelben I 75 gr Haferflocken,
2. auf Abschnitt 116 der grünen Nährmittelfarbe I 250 gr Weizenmehl,
roten I 300 gr Weizenmehl,
3. auf Abschnitt 96 der gelben Warenbeauskarte III 200 gr Marmelade.

Die Entnahme hat bis spätestens den 9. März 1920 zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Haferflocken 92 Pf. für das Pfund,
Weizenmehl 92 Pf. " " "
Marmelade 3,70 Pf. "

Die Abschnitte 116 der roten, grünen und grauen Nährmittelfarbe I, sowie die Abschnitte 96 der gelben Warenbeauskarte III sind ungezählt und ungebilligt bis spätestens den 11. März 1920 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 13. März 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuführen.

Die Abschnitte 116 der gelben Nährmittelfarbe I sind direkt bis spätestens den 11. März 1920 an Herrn Kommissar Ernst Bille in Riesa einzuführen.

108 b III. Der Kommunalverband.

Herabsetzung der Kartoffeleration.

Nach einer am heutigen Tage hier eingegangenen Anordnung der Reichskartoffelstelle in Berlin ist die Kartoffeleration für die über 4 Jahre alten Verbraucher 7 Pfund vom 7 auf 5 Pfund vom 1. März 1920 ab herabgesetzt worden.

Es wird deshalb in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. September und 1. November v. J. für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain, einschließlich der revidierten Städte Großenhain und Riesa, folgendes bestimmt:

1. Von den auf Abschnitt B der Landeskartoffelkarte bezogenen Kartoffeln dürfen vom 1. März 1920 ab von den über 4 Jahre alten Verbrauchern nicht 7, sondern nur 5 Pfund Kartoffeln wöchentlich verbraucht werden. Darüber, wieviel die auf Abschnitt B bezogenen Kartoffeln reichen müssen, ergibt noch weitere Bekanntmachung.
2. Auf die vom 1. März ab gültigen Abschnitte der gelben Warenkartoffelkarten dürfen von diesem Tage an ebenfalls nur 5 Pfund Kartoffeln ausgeteilt werden.

Die Gemeindebehörden wollen die Kartoffelaufgabestellen noch besonders auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes hinweisen.

Bei Übertreffern werden gemäß § 17 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 29. September 1919 bestraft.

Großenhain, am 1. März 1920.

Der Kommunalverband.

Unter den Pferden des Rittergutes Göhlis d. Riesa ist die Blinde begierstigst festgestellt worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Februar 1920.

Nationalversammlung.

Wb. Berlin, 1. März.

Präsident Gehrenbach eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 25 Minuten. Abg. Gohn (Ulnab.) bemerkt vor Eintritt in die Tagesordnung zur Geschäftserledigung, seine Partei werde im Laufe der Sitzung einen Antrag einbringen, die Verordnung des Reichspräsidenten aufzuheben, welche das Strafgesetz verschärft, indem sie die Todesstrafe bei Brandstiftung usw. einführt. Es folgt die 1. Beratung des Gesetzes zur Ergänzung der Verordnung vom 1. Februar 1919 zur Verfolgung von Kriegsverbrechern und Kriegsvergehen. Das Gesetz geht ohne Absprache an den Verfassungsausschuss. Es folgt die Fortsetzung der 2. Beratung des Entwurfs des Reichsministeriums.

In § 2 (persönliche Steuererklärung) begründet Abg. Dr. Becker-Hessen (D. Sp.) den Antrag, der doppelte Besteuerung auf das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb verhindern will, soweit glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Steuerpflichtige sich nicht seinen inländischen Steuerpflichten durch den ausländischen Besitz entziehen wollen. Abg. Blund (Dem.): Der Antrag würde internationale Abmachungen erschweren.

Als weiterer Paragraphen, der doppelte Besteuerung auf das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb verhindern will, soweit glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Steuerpflichtige sich nicht seinen inländischen Steuerpflichten durch den ausländischen Besitz entziehen wollen. Abg. Geiger (Ulnab.) wendet sich gegen eine in § 12 ausgedehnte Bevorzugung der Reichswehr durch Steuerfreiheit ihrer Naturalbedi. Um erlaubt freie Wahl, die Regierungsvorlage anzunehmen, die Kritik aber abzulehnen. Bei der Abstimmung

über den Antrag Wehlich bleibt das Büro zweifelhaft, weil während des Stimmablaufes noch Abgeordnete den Saal betreten. Präsident Gehrenbach: Es ist ein Glücksfall, daß die Herren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend sind, sondern im Restaurant sitzen. Der Hammelpunkt ergibt die Beschlussfähigkeit des Hauses. Für den Antrag haben 87, gegen ihn 100 Abgeordnete gestimmt. Schluß der Sitzung um 2½ Uhr. Fortsetzung 2 Uhr 45 Minuten. Präsident Gehrenbach eröffnet die 2. Sitzung um 2 Uhr 55 Minuten und bemerkt: Vielleicht gelingt es den Herren Fraktionsführern, dass die Pflichtigkeiten der Abgeordneten somit zu stärken, daß im Laufe der Woche noch einmal ein beschlußfähiges Haus zusammenkommt. Die Verhandlung wird fortgesetzt. § 12 wird in der Ausschusssitzung angenommen, abgelehnt von dem Antrag Wehlich zu § 12, der zurückgestellt wird. Zu § 13

beträgt Abg. Wehlich (Deutschland), daß das Einkommen der Kinder nur dann dem Einkommen der Eltern zugerechnet wird, wenn es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt. Abg. Becker (D. Sp.): Wir beantragen Zusammenrechnung nur bei minderjährigen Kindern ohne Abhängigkeit auf die Art des Einkommens. Abg. Hesse (Deutschland): Dem Antrag Beder können wir nicht zustimmen. Er könnte die Wirkung haben, daß die minderjährigen Kinder aus dem elterlichen Haushalt ausscheiden, wenn sie selbst ein Arbeitsinkommen haben. Wir beantragen dogen selbständige Veranlagung des Arbeitsinkommens der Kinder und Zusammenrechnung der sonstigen Einkommen mit dem der Eltern. Abg. Reiß (Soz.): Den Antrag Beder lehnen wir ab. Dem Antrag Hesse stimmen wir zu. Präsident Gehrenbach: Die verschiedenen Antragsteller einigen sich wohl am besten bis zur 3. Sitzung auf eine gemeinsame Faßung, dann können wir jetzt die Debatte schließen. § 10 wird in der Ausschusssitzung mit der Rendition angenommen, daß nur bei minderjährigen Kindern die Zusammenrechnung des Arbeitsinkommens unterbleiben soll. — Der Antrag Gohn (Ulnab.) betrifft Todesstrafe auf Brandstiftungen soll am Mittwoch zur Verhandlung kommen. Die Beratung bereits am Dienstag wurde von der Mehrheit abgelehnt. Schluß 6 Uhr.

antragt Abg. Wehlich (Deutschland), daß das Einkommen der Kinder nur dann dem Einkommen der Eltern zugerechnet wird, wenn es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt. Abg. Becker (D. Sp.): Wir beantragen Zusammenrechnung nur bei minderjährigen Kindern ohne Abhängigkeit auf die Art des Einkommens. Abg. Hesse (Deutschland): Dem Antrag Beder können wir nicht zustimmen. Er könnte die Wirkung haben, daß die minderjährige Kinder aus dem elterlichen Haushalt ausscheiden, wenn sie selbst ein Arbeitsinkommen haben. Wir beantragen dogen selbständige Veranlagung des Arbeitsinkommens der Kinder und Zusammenrechnung der sonstigen Einkommen mit dem der Eltern. Abg. Reiß (Soz.): Den Antrag Beder lehnen wir ab. Dem Antrag Hesse stimmen wir zu. Präsident Gehrenbach: Die verschiedenen Antragsteller einigen sich wohl am besten bis zur 3. Sitzung auf eine gemeinsame Faßung, dann können wir jetzt die Debatte schließen. § 10 wird in der Ausschusssitzung mit der Rendition angenommen, daß nur bei minderjährigen Kindern die Zusammenrechnung des Arbeitsinkommens unterbleiben soll. — Der Antrag Gohn (Ulnab.) betrifft Todesstrafe auf Brandstiftungen soll am Mittwoch zur Verhandlung kommen. Die Beratung bereits am Dienstag wurde von der Mehrheit abgelehnt. Schluß 6 Uhr.

Prozeß Erzberger—Helfferich.

Der gestrige Verhandlungstag wurde eingeleitet mit der Erörterung der angeblichen Denunziation Helfferichs i. der belgischen Frage. Helfferich erklärt, der Vorwurf der gemeinsamen Denunziation in meiner Brüderlichkeit bezichtigt sich auf den Vorfall den Erzberger in der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" am 28. Juli 1919 gegen mich insofern auf die belgische Frage unternommen hat. Erzberger hatte das subjektive Bewußtsein, daß er mich in die Gefahr der Auslieferung brachte. Der Beweis dafür ist seine Rede, die er